

# **Satzung**

## **des Vereins Frauennetzwerk**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Frauennetzwerk** und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Homberg (Efze) eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Homberg (Efze).

### **§ 2 Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem jeweiligen Kalenderjahr identisch.

### **§ 3 Zwecke und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die beratende und tätige Hilfestellung für Frauen und Kinder.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere

a) sich für den Erhalt bzw. die Einrichtung und Verwaltung eines Hauses für Frauen und deren Kinder, die mißhandelt wurden oder von Mißhandlungen bedroht sind - und sich somit in einer akuten Notsituation befinden - einsetzen. Dieses Haus soll Zuflucht und Sicherheit bieten;

b) die Arbeit des Frauenhauses begleiten und unterstützen;

c) sich dafür einsetzen, daß hilfsbedürftige Frauen und deren Kinder in persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Belangen beraten und unterstützt werden;

d) die Verpflichtung übernehmen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und die Schwierigkeiten von Frauen und deren Kindern, die körperlich, seelisch oder sexuell bedroht, mißhandelt, ausgebeutet werden, aufmerksam zu machen und eine nachhaltige Besserung ihrer Lage anzustreben.

- (2) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortlichkeit, ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

## **§ 4 Zweck, Erfüllung, Erreichung, Verwirklichung**

- (1) Die Satzungszwecke und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
  - b) Spenden (Geld- und Sachspenden);
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Gemeinden);
  - d) Vorträge, Seminare, Kongresse und dgl.;
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art, soweit diese die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes erfüllen.
- (2) Die Mittel, die dem Frauennetzwerk zur Verfügung stehen bzw. ihm zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

## **§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger und mildtätiger Grundlage i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, SS 51 - 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dessen Vereinsvermögen.
- (5) Es darf außerdem auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein umfaßt
  1. ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder,
  2. außerordentliche, nicht stimmberechtigte, fördernde Mitglieder.

- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins und seine Förderung durch Mithilfe einzusetzen bereit sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur Frauen werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Geht ein Mitglied des Vereins ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit demselbigen ein, ruht für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das aktive und passive Wahlrecht und die Stimmberechtigung.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluß
  - d) Auflösung
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Er ist spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (9) Bei groben Zuwiderhandlungen gegen Zweck und Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor dem Ausschluß unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der-Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und der Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Mitgliederversammlung über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluß. Der Antrag muß beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses eingegangen sein. Der Vorstand hat sodann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen. Versäumt das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (10) Dem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, auf seinen Antrag hin vor einem Ausschluß von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden. Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Ausschluß.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01.03. eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die im Laufe des Jahres beitreten, haben den Mitgliedsbeitrag anteilig sofort zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe von Gründen von ihm verlangt, oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie hat binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt, über die in der Satzung an anderer Stelle festgesetzten Aufgaben hinaus insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes für 2 Jahre in geheimer Wahl,
  - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Wirtschaftsberichts,
  - c) Beschlußfassung über den Haushaltsbericht und den Haushaltsplan,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen,
  - f) jede Änderung der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu a) bis e) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

- (4) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der

Mitgliederversammlung angekündigt werden.

- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben und aufzubewahren ist.
- (7) Die Niederschrift ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und zu genehmigen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
  
der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden  
  
der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin  
  
der Kassiererin und der stellvertretenden Kassiererin  
  
und bis zu sechs Beisitzerinnen.
- (2) Die zu wählende Anzahl der Beisitzerinnen wird vor deren Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder - darunter die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende - vertreten.
- (4) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Vorstandssitzungen sind durch die Vorsitzende oder eine der beiden Stellvertreterinnen einzuberufen. Die Einladung hat acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntmachung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand beschlußunfähig, so ist er berechtigt, eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der Frist § 10 (6) einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist dann immer beschlußfähig. Der Vorstand beschließt mit

Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes sagt.

- (7) Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern hat eine außerordentliche Vorstandssitzung binnen acht Tagen stattzufinden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.

## **§ 11 Kassenprüferinnen**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind 2 Kassenprüferinnen von der Mitgliederversammlung zu wählen, deren Aufgabe es ist, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn es sich um redaktionelle Änderungen handelt, die dem Satzungsverständnis dienen und diese die Steuerbegünstigung bzw. Eintragung in das Vereinsregister betreffen. Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die nicht inhaltliche Änderungen i. S. des S 12 Abs. 1 der Satzung darstellen, ist S 9 Abs. 4 der Satzung maßgebend.

## **§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Satzungsänderung wird von der Mitgliederversammlung über das Vermögen entschieden.

Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des § 3 der Satzung zu verwenden.

Homburg (Efze), 22.04.1996

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.04.1996 (§ 6 (7) (9), § 7 (2), § 9 (2) (6), § 10 (6) (8) am 07.07.1997 geändert)  
von den Gründungsmitgliedern beschlossen und am 30.07.1997 ins Vereinsregister eingetragen.